

DEZEMBER 2019 RUNDSCHREIBEN

Zum 10. Dezember 2019 sind Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag an die Finanzkasse fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Steuerbescheid des Finanzamts.

Bürokratieentlastungsgesetz III beschlossen

Zum Jahresende hat die Bundesregierung eine wahre Flut neuer Steuergesetze beschlossen. Es fragt sich nur, ob die Titel der Gesetzesvorhaben nicht mehr versprechen, als die Inhalte leisten können. Immerhin wurde die 10-jährige Aufbewahrungsfrist für Buchführungs- und Steuerdaten, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt wurden, auf 5 Jahre verkürzt. Dies gilt aber nur, wenn z. B. beim Buchführungsprogramm ein Systemwechsel vorgenommen wurde oder eine Datenauslagerung stattfand. In allen anderen Fällen, kann die Finanzverwaltung z. B. im Rahmen einer Außenprüfung die maschinelle Auswertung der bis zu 10 Jahren zurückliegenden Daten fordern oder einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen verlangen. Davon betroffen sind insbesondere Selbstbücher und Betriebe, die mit elektronischen Vorerfassungssystemen wie z. B. bei elektronischen Kassen, steuerrelevante Daten verarbeiten und speichern.

Nur einen geringen Effekt wird die ab 01.01.2020 geltende Erhöhung des Freibetrags für die betriebliche Gesundheitsförderung von 500 € auf 600 € je Arbeitnehmer im Kalenderjahr haben. Unverändert

kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern spezielle Gesundheitsleistungen anbieten oder entsprechende steuerfreie Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen leisten. Hierzu zählen Maßnahmen zur Bewegungsförderung, gesundheitsgerechten Ernährung, Stressbewältigung und verhaltensbezogene Suchtprävention durch zertifizierte Anbieter. Zuschüsse für die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder Fitnessstudio bleiben steuerpflichtig.

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze aufgehoben

Der allgemeinen Preisentwicklung Rechnung tragend wird die Umsatzgrenze, ab der Kleinunternehmer Umsatzsteuer ausweisen und abführen müssen, von 17.500 € auf **22.000 €** pro Kalenderjahr angehoben. Maßgebend ist immer, der im Vorjahr erzielte Jahresumsatz. Bestand die Unternehmereigenschaft nur in einem Teil des Jahres ist die Freigrenze von 22.000 € zu zwölfteln. Weitere Voraussetzung für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist, dass der voraussichtliche Umsatz im laufenden Jahr 50.000 € nicht übersteigt. Die Neuregelung gilt bereits ab 01.01.2020. Übersteigt Ihr Umsatz in 2019 die Grenze von 22.000 € nicht, können Sie im Jahr 2020 die Kleinunternehmerregelung anwenden. Im Rahmen der Kleinunternehmerregelung ist kein Vorsteuerabzug möglich. Sind nennenswerte Vorsteuerüberschüsse zu erwarten, kann der Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung optieren, indem er auf seinen Rechnungen Umsatzsteuer ausweist. An die Regelbesteuerung ist er dann 5 Jahre gebunden.

Verbesserte Förderung der Elektromobilität

Im Jahressteuergesetz 2019 wurde mit Beschluss vom 29.11.2019 die Berechnung des Pkw Privatanteils für die Privatnutzung von Betriebsfahrzeugen auf 0,25 % des Listenpreises/pro Monat gesenkt. Dies gilt auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode, bei der nur noch 1/4 der Anschaffungs-, Leasing- und Betriebskosten zugrunde gelegt werden. Begünstigt sind aber nur reine Elektrofahrzeuge, die zwischen 01.01.2019 und 31.12.2030 angeschafft werden und deren Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 € beträgt. Die Überlassung von Dienstfahrzeugen an Arbeitnehmer zur Privatnutzung wird gleichermaßen gefördert.

Für extern aufladbare Elektro- und Hybrid-Elektrofahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, bleibt es bei der Halbierung der Bemessungsgrundlage. Bei Anschaffung ab 2022 werden für den Elektroantrieb Mindestreichweiten gefordert. Nach unserer Einschätzung wird die Viertelung der zu versteuernden Privatanteile ihre Wirkung nicht verfehlen und die Nachfrage nach Elektrofahrzeugen deutlich erhöhen.

Neue Sonder-AfA für Elektronutzfahrzeuge

Für ab 01.01.2020 angeschaffte Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder kann zukünftig im Jahr der Anschaffung neben der normalen AfA eine Sonderabschreibung i. H. v. 50 % der Anschaffungskosten vorgenommen werden. Elektronutzfahrzeuge sind Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden. Steuerlich begünstigt ist damit die Anschaffung aller Fahrzeuge der Güterbeförderung unabhängig von einer zulässigen Gesamtmasse.

Herr Schilling verabschiedet

Nach über 40 Jahren im Dienst der LGG wurde Herr Reinhold Schilling Ende November in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Nach dem Studium in Weihenstephan hatte der Gartenbau Ing. FH ab 1979 seine Ausbildung zum Steuerfachgehilfen absolviert. Nach weiteren Fortbildungen übernahm Herr Schilling schon bald die Position des Gruppenleiters und betreute mit seinem Team kompetent einen großen Teil der Gartenbaubetriebe. Außerdem setzte er sich für die Ausbildung der Nachwuchskräfte in der Steuerlehre ein und führte in der LGG viele Auszubildende erfolgreich zum Steuerfachgehilfen. So auch seine Nachfolgerin in der Gruppenleitung, Frau Ann-Katrin Späth, die 2014 zur Steuerberaterin bestellt wurde. Wir danken Herrn Rein-

hold Schilling für die kollegiale und erfolgreiche Zusammenarbeit und den unermüdlichen Einsatz für die Mandanten, den Berufsstand und die LGG.

Erster Schnee

*Aus silbergrauen Gründen tritt
ein schlankes Reh
im winterlichen Wald
und prüft vorsichtig Schritt für Schritt,
den reinen, kühlen, frischgefallenen Schnee.
Und deiner denk ich, zierlichste Gestalt.*

Christian Morgenstern

9,35 € Mindestlohn ab 01.01.2020

Auf Beschluss der Mindestlohn-Kommission wird der gesetzliche Mindestlohn von bisher 9,19 € auf 9,35 € je Zeitstunde angehoben. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs) ist ab 2020 die monatliche Arbeitszeit ggf. entsprechend zu reduzieren, damit die Grenze von 450 € pro Monat nicht überschritten wird.

Inventur zum Geschäftsjahresende

Bilanzierende Betriebe mit Gewinnermittlungszeitraum Kalenderjahr haben nach dem HGB sowie der Abgabenordnung die Verpflichtung, zum bevorstehenden Geschäftsjahresende eine Inventur zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Inventur ist Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Aus den Aufzeichnungen muss für jeden Posten die Menge (Maß, Zahl, Gewicht) sowie deren Bewertung nachvollziehbar sein. Die jährliche Bestandsaufnahme ist nur bei bilanzierenden Betrieben erforderlich.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und bedanken uns für das von Ihnen im Jahr 2019 entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen Ihnen allen frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpple
Steuerberaterin